



Vereinsreg. Nr.: 489460110

Fischerverein Traunsee

4810 Gmunden
Anton v. Satori-Straße 27

www.traunseefischer.at

Bestimmungen über die Angelfischerei in der Orther Bucht - Traunsee

2019

Allgemeine Bestimmungen:

Die Angelfischerei in der Orther Bucht darf nur unter strengster Beachtung des O.Ö. Landesfischereigesetzes und den besonderen Bestimmungen dieses Merkblattes ausgeübt werden.

Die amtliche Fischerkarte, das Lizenzbuch mit Lizenz und die Fangstatistik sind bei der Ausübung der Angelfischerei in der Orther Bucht stets mitzuführen und auf Verlangen dem Fischereischutzorgan vorzuweisen.

Alle entnommenen Fische sind unverzüglich in die Fangstatistik unter Angabe von Fischart, Länge und Uhrzeit einzutragen. Vor dem Beginn des Fischens muss das Datum des jeweiligen Tages in der Fangstatistik angekreuzt werden. Die Fangstatistik muss bis **15. Dezember** an den FV Traunsee retourniert werden.

Ohne fristgerecht abgegebener Fangstatistik wird keine neue Lizenz ausgestellt.

Die Fischerei darf von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeübt werden.

Saisonlizenzen werden in beschränkter Anzahl ausgegeben.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen, sowie gegen die Vorschriften des OÖ. Landesfischereigesetzes wird die Fischereilizenz ohne Rückerstattung der Lizenzgebühr entzogen.

Besondere Bestimmungen:

- 1) Die Fischereisaison beginnt am **1. April und endet am 31. Oktober**
- 2) **Es sind pro Lizenznehmer 2 Angelgeräte erlaubt**
- 3) **Fangstatistik:**
Bei Flussbarschen und Lauben ist es ausreichend, wenn am Fischtage die Anzahl der entnommenen Fische eingeschrieben wird.
- 4) Der Lizenznehmer verpflichtet sich auf Schwimmer und Boote besondere Rücksicht zu nehmen
Verletzungen an Personen oder Beschädigungen an Booten liegt in der Eigenverantwortung des Lizenznehmers.
Der Verein übernimmt keine Haftung!
- 5) **Außerhalb der Orther Bucht ist das Fischen mit dieser Lizenz am ganzen See verboten**
- 6) Es gilt die Traunsee Fischereiordnung



Schonzeiten und Mindestmaße laut Traunseefischereiordnung:

Hecht	1. April – 15. Mai	50 cm
Brachse	16. Mai - 15. Juni	40 cm
Bachforelle	16. Sept. - 15. März	30 cm
Regenbogenforelle	1. Dez. - 15. März	30 cm
Karpfen	1. Mai – 31. Mai	40 cm

Für alle anderen Fischarten gelten die im oberösterreichischen Lizenzbuch angeführten Schonzeiten und Mindestmaße.

Reinanken, Riedlinge und Maränen dürfen von Angelfischern nicht gefangen werden